



\_\_\_\_\_  
(Familien- und Vorname)

\_\_\_\_\_  
Besch.-Ausmaß

\_\_\_\_\_  
Funktion

\_\_\_\_\_  
(Inst.Nr.)

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Organisationseinheit

An die Personaladministration

Fachbereich allgemeines Personal

Fachbereich wissenschaftliches Personal

## **Bekanntgabe und Erklärung Pensionsaufschub**

Ich gebe hiermit bekannt, dass ich den Antritt meiner Alterspension aufschiebe und bestätige, dass ich bereits einen Anspruch auf Alterspension habe, diesen Anspruch aber noch nicht geltend gemacht habe und mich in einer pensionsrechtlichen Bonusphase<sup>\*)</sup> befinde.

In der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Pensionsantritt) vermindern sich die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung.

### **Bestätigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers:**

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bewusst, dass es durch Zurückhalten und Verschweigen von Informationen sowie durch unrichtige Angaben zur nachträglichen Rückverrechnung bzw. zur Nachverrechnung der Pensionsversicherungsbeiträge kommen kann.

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Beilage:  
Informationsschreiben

<sup>\*)</sup> Frauen: vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr  
Männer: vom vollendeten 65. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr

## **INFORMATION - Halbierung des ASVG- Pensionsversicherungsbeitrages bei Pensionsaufschub**

Für Mitarbeiter\_innen, die das Regelpensionsalter bereits erreicht haben, kann sich unter bestimmten Voraussetzungen der Pensionsbeitrag halbieren.

Dies ist dann der Fall, wenn die\_der Mitarbeiter\_in

- bereits Anspruch auf eine Alterspension hat (derzeit Männer 65. Lj, Frauen 60. Lj.),
- diesen Anspruch noch nicht geltend gemacht hat,
- sich in der pensionsversicherungsrechtlichen Bonusphase befindet und
- keinen Anspruch auf eine Eigenpension (Invaliditätspension, Erwerbsunfähigkeitspension) hat.

Die Bonusphase erstreckt sich bei Frauen derzeit vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr und bei Männern vom vollendeten 65. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, halbiert sich der Pensionsversicherungsbeitrag für den Zeitraum der Bonusphase auf die Hälfte. Die übrigen 50 % werden aus Mitteln der Pensionsversicherung getragen werden. Die Gutschrift am Pensionskonto der Mitarbeiterin\_des Mitarbeiters erfolgt weiterhin auf Basis der (ungekürzten) Beitragsgrundlagen für den vollen PV-Beitrag.